



Pflege stärken,
Engagement belohnen

Das Bayerische Landespflegegeld

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



der Bayerischen Staatsregierung liegt das Thema Pflege besonders am Herzen. Mit dem Pflege-Paket setzt Bayern seinen Kurs konsequent fort: Eine zukunftsfähige Pflegeinfrastruktur und die bestmögliche Unterstützung Pflegebedürftiger und pflegender Angehöriger sind für uns Auftrag und Verpflichtung.

Mit dem neuen Landespflegegeld setzt der Freistaat Bayern ein deutlich sichtbares Zeichen der Anerkennung.

Allen, die sich in der Pflege engagieren – ob beruflich, als Angehörige oder Ehrenamtliche, danken wir herzlich für ihr Engagement. Sie können sich darauf verlassen: Wir stärken die Pflege – jetzt und in der Zukunft.

Dr. Markus Söder MdL
Ministerpräsident

Melanie Huml MdL
Staatsministerin

Pflege stärken, Engagement belohnen: Das Bayerische Landespflegegeld

Der Freistaat Bayern investiert jährlich 400 Mio. Euro, um Pflegebedürftige schnell und unbürokratisch zu unterstützen. Mit dem Landespflegegeld können Sie etwa den Menschen eine finanzielle Anerkennung zukommen lassen, die sich jeden Tag um Sie kümmern. Das können pflegende Angehörige genauso sein wie Freunde, Helferinnen und Helfer.

Wie hoch ist das Landespflegegeld?

Einmal jährlich werden 1.000 Euro ausgezahlt.

Wer hat Anspruch auf Landespflegegeld?

Sie haben einen Anspruch auf Landespflegegeld, wenn ...

- › Sie mit Pflegegrad 2 und höher eingestuft werden.
- › Ihr Hauptwohnsitz in Bayern liegt.

Was müssen Sie tun, um Landespflegegeld zu erhalten?

Um Landespflegegeld zu erhalten, müssen Sie Ihren Antrag bei der Pflegegeldstelle (81050 München) einreichen. Bitte beachten Sie dazu folgende Anforderungen:

- › Ihren Antrag müssen Sie bis spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres bei der Landespflegegeldstelle einreichen, für das laufende Pflegegeldjahr also bis 31.12.2018.
- › Legen Sie eine Kopie Ihres Bescheids über die Feststellung des Pflegegrades 2 und höher bei.
- › Legen Sie eine Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses bei.

Wo können Sie sich informieren?

Den Antrag und weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter **www.landespflegegeld.bayern.de**. Die Details ergeben sich aus dem Gesetzesbeschluss des Landtags.

Antragsformulare gibt es auch bei

- › den Finanzämtern,
- › den Landratsämtern,
- › dem Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an **fragen.landespflegegeld@stmflh.bayern.de** oder per Telefon an Bayern Direkt, die Service-Stelle der Bayerischen Staatsregierung.

Sie erreichen die Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung per **Telefon unter 089 1222213** von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr.

*„Andrea hilft mir viel –
im Haushalt, beim Arzt
oder auf dem Amt.“*





Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Haidenauplatz 1 Gewerbemuseumsplatz 2
81667 München 90403 Nürnberg
Telefon: +49 89 540233-0 Telefon: +49 911 21542-0
Fax: +49 89 540233-90999 Fax: +49 911 21542-90999

Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH
Bildnachweis: © Daniel Infanger, © Istockphoto/FatCamera
Druck: Druckerei Schmerbeck GmbH
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)
Stand: Juni 2018
Artikelnummer: stmgp_pflege_045

Hinweis: Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.